

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2021

Ausgegeben am 25. Februar 2021

Teil II

93. Verordnung: Limit-Verordnung 2021/22

93. Verordnung der Bundesministerin für Frauen, Familie, Jugend und Integration über die Höchstbeträge pro Schüler/in und Schulform für die unentgeltliche Abgabe von Schulbüchern im Schuljahr 2021/22 (Limit-Verordnung 2021/22)

Aufgrund des § 31a Abs. 4 Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 376 idgF, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung verordnet:

§ 1. (1) Die Höchstbeträge für die Durchschnittskosten pro Schüler/in betragen in den jeweiligen Schulformen:

		1	2	3
Profil	Bezeichnung	Schulform-Grundlimit in €	Religions- bzw. Ethik-Limit in €	Digital-Limit in €
100	Volksschulen – Grundschulen	50,00	8,18	-
100	Vorschulstufe	22,80	-	-
100	Sonderschulen	75,00	8,18	-
300	Mittelschulen	95,00	11,70	12,00
400	Polytechnische Schulen	114,00	11,00	8,00
1000	Allgemeinbildende höhere Schulen – Unterstufe	95,00	11,70	12,00
1100	Allgemeinbildende höhere Schulen – Oberstufe			
	der Gymnasien	190,00	17,50	8,00
	der Realgymnasien	190,00	17,50	8,00
	Oberstufenrealgymnasium	190,00	17,50	8,00
2000	Berufsbildende Pflichtschulen			
	Fachbereich Elektrotechnik u. Elektronik, kaufmännische Bereiche sowie die Bereiche Metall	60,00	5,40	5,00
	alle anderen Fachbereiche	52,00	5,40	5,00
3100	Mittlere technische, gewerbliche und kunstgewerbliche Lehranstalten	95,00	12,90	8,00
3600	Mittlere kaufmännische Lehranstalten	155,00	13,40	8,00
3710	Mittlere Lehranstalten für Humanberufe (1- und 2-jährig)	115,00	12,90	8,00
3730	Mittlere Lehranstalten für Humanberufe (3- und mehrjährig; außer FW)	130,00	12,90	8,00
3730	Dreijährige Fachschulen für wirtschaftliche Berufe (FW)	165,00	12,90	8,00
4100	Höhere technische und gewerbliche Lehranstalten	180,00	15,80	8,00
4600	Höhere kaufmännische Lehranstalten	195,00	15,80	8,00
4600	Handelsakademien für Berufstätige	180,00	15,80	8,00
4600	Kaufmännische Kollegs	170,00	15,80	8,00
4600	Aufbaulehrgänge an Handelsakademien	175,00	15,80	8,00

4710	Höhere Lehranstalten für wirtschaftliche Berufe	195,00	15,80	8,00
4710	Kollegs für wirtschaftliche Berufe	170,00	15,80	8,00
4710	Aufbaulehrgänge an Höheren Lehranstalten für wirtschaftliche Berufe	177,00	15,80	8,00
4720	Höhere Lehranstalten für Mode und Bekleidungstechnik, Höhere Lehranstalten für Kunstgewerbe	160,00	15,80	8,00
4730	Höhere Lehranstalten für Tourismus	180,00	15,80	8,00
4730	Aufbaulehrgänge an Höheren Lehranstalten für Tourismus	167,00	15,80	8,00
4730	Kollegs für Tourismus	160,00	15,80	8,00
5120	Bildungsanstalten für Elementarpädagogik	160,00	15,80	8,00
5120	Bildungsanstalten für Elementarpädagogik – Hortpädagogik	168,00	15,80	8,00
5120	Fachschulen für pädagogische Assistenzberufe	155,00	13,70	8,00
5120	Kollegs für Elementarpädagogik	150,00	15,80	8,00
5130	Bildungsanstalten für Sozialpädagogik	160,00	15,80	8,00
5130	Kollegs für Sozialpädagogik	150,00	15,80	8,00
6100	Land- und forstwirtschaftliche Berufsschulen	65,00	5,40	5,00
6100	Land- und forstwirtschaftliche Fachschulen	125,00	12,90	8,00
6200	Höhere land- und forstwirtschaftliche Lehranstalten	155,00	15,80	8,00

(2) Die Schulbuchlimits umfassen das Schulform-Grundlimit, das Religions- bzw. Ethik-Limit und das Digital-Limit für den Preisanteil des E-Books+ in einem Kombiprodukt „Buch mit E-Book+“.

(3) Unterrichtsmittel eigener Wahl gem. § 31a Abs. 1 Z 2 Familienlastenausgleichsgesetz können bis zu 15 vH der maßgeblichen Höchstbeträge gem. Abs. 1 Schulform-Grundlimit und Religions- bzw. Ethik-Limit (Spalte 1 und Spalte 2) insoweit angeschafft werden, als dadurch die maßgeblichen Höchstbeträge gem. Abs. 1 nicht überschritten werden.

§ 2. Für Schüler/innen in der Übergangsstufe an allgemeinbildenden höheren Schulen als Vorbereitungsjahr für die AHS-Oberstufe beträgt das Schulbuchlimit € 85,00.

§ 3. (1) Die Schulbuchlimits pro Schüler/in an Volksschulen, Mittelschulen, Polytechnischen Schulen sowie allgemeinbildenden höheren Schulen, berufsbildenden mittleren und höheren Schulen und Berufsschulen betragen zusätzlich zu den Höchstbeträgen gem. § 1 für außerordentliche und ordentliche Schüler/innen mit nichtdeutscher Muttersprache in Deutschförderklassen, in Deutschförderkursen oder im Förderunterricht Deutsch als Zweitsprache bzw. im Unterrichtsfach Deutsch im Rahmen des Regelunterrichtes für den Lehrplan-Zusatz „Deutsch als Zweitsprache“ € 16,90 und für den muttersprachlichen Unterricht € 14,70.

(2) Für Schüler/innen mit dem Lehrplan-Zusatz „Deutsch als Zweitsprache“ bzw. mit muttersprachlichem Unterricht kann neben dem Zusatzlimit in der Volksschule und in der Sekundarstufe I einmal ein Wörterbuch bestellt werden.

§ 4. An Schulen mit zweisprachigem Unterricht in allen Gegenständen (Minderheitensprachen, Volksgruppensprachen) dürfen zusätzlich zu den Höchstbeträgen gem. § 1 für die deutschsprachigen Schulbücher auch Schulbücher für die Zweitsprache in dem Umfang (Anzahl der Titel) pro Schüler/in wie für den vergleichbaren deutschsprachigen Unterricht angeschafft werden.

§ 5. Die Höchstbeträge für die Durchschnittskosten pro Schüler/in, die an einem Sprachheilkurs teilnehmen, betragen zusätzlich € 5,50 zu den jeweils maßgeblichen Höchstbeträgen gem. § 1 für Volksschulen, Mittelschulen und allgemeinbildenden höheren Schulen-Unterstufen.

§ 6. Die Schulbücher für sehbehinderte Schüler/innen dürfen an Sonderschulen und für integrativ unterrichtete Schüler/innen pro Schüler/in und Schulstufe nur in dem Umfang (Anzahl der Titel) abgegeben werden, wie sie vergleichbare Schüler/innen ohne sonderpädagogischen Förderbedarf erhalten.

Raab

